

Deutsches Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Saarland e.V.

# Ordnung



**HEY!**

Beschlossen auf der außerordentlichen  
Landesversammlung vom 06.05.2023



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
1 Allgemeine Grundsätze.....	5
1.1 Definition .....	5
1.2 Selbstverständnis .....	5
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit .....	5
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften .....	5
1.5 Mitgliedschaft .....	5
1.6 Jugendarbeit .....	5
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften.....	6
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften.....	6
1.9 Vertraulichkeit.....	6
1.10 Schutzmaßnahmen.....	6
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens.....	6
1.12 Ausweis.....	6
1.13 Aus- und Fortbildung.....	6
1.14 Verwaltungsangelegenheiten.....	6
2 Charakter und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Saarland e.V. (JRK).....	7
3 Bildung, Aufbau und Strukturbeschreibung .....	7
3.1 Bildung und Auflösung von Gruppierungen.....	7
3.2 Struktur der Organisation.....	7
3.2.1 Allgemeines.....	7
3.2.2 Finanzierung und Sachvermögen .....	8
4 Zugehörigkeit und freie Mitarbeit im JRK .....	8
4.1 Mitarbeit im JRK.....	8
4.1.1 Zugehörigkeit im JRK.....	8
4.1.2 Freie Mitarbeit im JRK.....	8
4.2 Beginn der Zugehörigkeit zum JRK.....	8
4.3 Beendigung der Zugehörigkeit zum JRK.....	8
5 Rechte und Pflichten der Angehörigen im JRK.....	9
5.1 Rechte.....	9
5.2 Pflichten.....	9
6 Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V.....	9
6.1 Gliederung.....	9
6.2 Organe und Gremien.....	9
6.2.1 Allgemeines.....	9
6.2.2 JRK-Landeskonferenz.....	10
6.2.3 JRK-Landesleitung.....	10
7 JRK im DRK-Kreisverband .....	11
7.1 Gliederung.....	11



7.2	Organe und Gremien.....	11
7.2.1	Allgemeines.....	11
7.2.2	JRK-Kreiskonferenz.....	11
7.2.3	JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.....	12
7.2.4	JRK-Schulgemeinschaften.....	12
8	JRK im DRK-Ortsverein.....	12
8.1	Gliederung.....	12
8.2	JRK-Gruppe.....	12
8.3	Gruppensprecher:innen.....	13
8.4	Gruppenleitung.....	13
8.5	Organe und Gremien.....	13
8.5.1	Allgemeines.....	13
8.5.2	JRK-Ortskonferenz.....	13
8.5.3	JRK-Leitung im DRK-Ortsverein.....	14
9	Wahlen.....	14
9.1	Allgemeines.....	14
9.2	Amtszeit.....	15
10	Mittelverwendung.....	15
11	Anerkennung.....	15
12	Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.....	15
13	Geschäftsstellen.....	15
13.1	Allgemeines.....	15
13.2	Landesgeschäftsstelle.....	15
14	Geschäftsordnungen und Inkrafttreten.....	16

## Vorwort

Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wie sie von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien am 08.10.1965 verabschiedet wurden bilden die Grundlage der Jugendrotkreuzarbeit. Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes altersgerecht zu verwirklichen.

## Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

### **MENSCHLICHKEIT**

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

### **UNPARTEILICHKEIT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

### **NEUTRALITÄT**

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

### **UNABHÄNGIGKEIT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

### **FREIWILLIGKEIT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

### **EINHEIT**

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

### **UNIVERSALITÄT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

# Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Saarland e.V.

## 1 Allgemeine Grundsätze

### 1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

### 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

### 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

### 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

### 1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände<sup>1</sup>.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

### 1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

---

<sup>1</sup> Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

### **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

### **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

### **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

### **1.10 Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

**„Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Fassung um.“**

### **1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

### **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

### **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

### **1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2 Charakter und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Saarland e.V. (JRK)

- 1) Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Landesverbandes eigenverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen im DRK-Landesverband Saarland e.V. Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht, den Grundsätzen des Roten Kreuzes, den Leitsätzen des Deutschen Jugendrotkreuzes sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben junge Menschen gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, zur sozialen Orientierung und zur Übernahme von Verantwortung für sich selbst und andere.
- 3) Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes und der Rothalbmöndebewegung heran und trägt zur Verwirklichung der Aufgaben bei. Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. versteht sich als Nachwuchsorganisation des DRK-Landesverband Saarland e.V.
- 4) Die zu erfüllenden Ziele der JRK-Arbeit im Saarland sind insbesondere:
  - a. Erziehung der Jugend zur Mitverantwortung für die Gesundheit und zur Ehrfurcht vor dem Leben,
  - b. Erziehung zu sozialem Verhalten, insbesondere zur Hilfe an notleidenden Menschen,
  - c. Anleitung zum Handeln für Frieden und Völkerverständigung,
  - d. Hinführen zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung
  - e. Erziehung zu selbstständigem Denken, eigenverantwortlichem Handeln und einem gleichberechtigten Miteinander sowie
  - f. Erziehung zu umweltbewusstem und ressourcenschonendem Handeln.
  - g. Die Angebote des JRK berücksichtigen die Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten von jungen Menschen. Sie werden von Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mitbestimmt und mitgestaltet.
- 5) Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. mit JRK-Gliederungen und anderen Rotkreuz-Gemeinschaften aller Verbandsstufen, anderen Rotkreuz- und Rothalbmöndegesellschaften, anderen Kinder- und Jugendverbänden sowie Schulen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Trägern der Jugendhilfe zusammen.

## 3 Bildung, Aufbau und Strukturbeschreibung

### 3.1 Bildung und Auflösung von Gruppierungen

Die Bildung und Auflösung von Gruppierungen des JRK erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene in Übereinstimmung mit der übergeordneten Leitung des JRK.

### 3.2 Struktur der Organisation

#### 3.2.1 Allgemeines

- 1) Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen und JRK-Schulgemeinschaften statt. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit in Projekten und Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit möglich.
- 2) Auf allen Verbandsebenen bildet das JRK eigene Gruppierungen deren Bezeichnungen wie folgt festgelegt sind:
  - Landesverband: „Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V.“
  - Kreisverbände: „Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Kreisverband“ und wird mit dem Namen und Rechtsform des Kreisverbandes komplettiert.
  - Ortsvereine: „Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Ortsverein“ und wird mit dem Namen und der Rechtsform des Ortsvereins komplettiert.

Für Social Media Auftritte sind gekürzte Bezeichnungen möglich. Die geografische Zugehörigkeit muss erkennbar sein.

- 3) Das JRK wählt auf allen Verbandsebenen eigenständige Leitungen, die für die JRK-Arbeit verantwortlich sind.
- 4) Mit ihrer Wahl sind die Leiter:innen unmittelbar Mitglied in den Vorständen bzw. Präsidien der jeweiligen Verbandsstufe, sofern die jeweilige Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- 5) Die JRK-Leitung der jeweiligen Verbandsebene kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen (AGs) einrichten und die Mitglieder benennen. Die AGs sind an die Vorgaben der JRK-Leitung und Konferenzbeschlüsse der jeweiligen Ebene gebunden. Die Leitung der AG wird von der zuständigen JRK-Leitung eingesetzt. Aktuelle Arbeitsergebnisse sind der JRK-Leitung zeitnah mitzuteilen.

### 3.2.2 Finanzierung und Sachvermögen

- 1) Die dem JRK zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährten Zuwendungen werden von der JRK-Leitung der jeweiligen Ebene ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des JRK verwendet.
- 2) Vermögensgegenstände, die dem JRK zur Verwaltung oder Nutzung überlassen oder von ihm angeschafft sind, gehören dem DRK-Landesverband Saarland e.V., soweit nicht ein DRK-Kreisverband oder DRK-Ortsverein Eigentümer ist. Über sie kann der Eigentümer nur mit Zustimmung der JRK-Leitung der jeweiligen Ebene verfügen.
- 3) Mittelbeschaffungsaktionen des JRK sollten sich grundsätzlich auf den Bereich des eigenen DRK-Ortsvereins beschränken. Sie bedürfen der Zustimmung des DRK-Ortsvereinsvorsitzenden und sind der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband mitzuteilen. Erstreckt sich die Maßnahme ausnahmsweise auf den Bereich außerhalb des eigenen DRK-Ortsvereins, so ist zusätzlich die Zustimmung des betreffenden DRK-Ortsvereinsvorsitzenden einzuholen. Besteht dort kein DRK-Ortsverein, so ist die Zustimmung des DRK-Kreisverbandsvorsitzenden erforderlich. Für Mittelbeschaffungsaktionen des JRK in den DRK-Kreisverbänden und im DRK-Landesverband gelten diese Regelungen entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Saarland.

## 4 Zugehörigkeit und freie Mitarbeit im JRK

### 4.1 Mitarbeit im JRK

- 1) Die Mitarbeit im JRK ist bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unabhängig von der Ausprägung der persönlichen Vielfaltsdimensionen möglich
  - als Angehörige:r des JRK
  - in freier Mitarbeit
- 2) Inhaber:innen von Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte sowie Gruppenleiter:innen können über dieses Alter hinaus Angehörige oder freie Mitarbeitende im JRK sein.

#### 4.1.1 Zugehörigkeit im JRK

- 1) Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Alters, des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
- 2) Angehörige des JRK zahlen keine Beiträge.

#### 4.1.2 Freie Mitarbeit im JRK

- 1) Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- 2) Freie Mitarbeitende haben keine Stimmrechte nach 5.1 (2) und (3). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 5 gelten für sie entsprechend.
- 3) Die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen sind freie Mitarbeitende im JRK. Die Mitgliedschaft in einem DRK-Ortsverein ist anzustreben.
- 4) Freie Mitarbeitende des JRK zahlen keine Beiträge.

### 4.2 Beginn der Zugehörigkeit zum JRK

- 1) Mitglieder des DRK können die Zugehörigkeit zum JRK bei der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein schriftlich beantragen.
- 2) Wer sich um die Zugehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Zugehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.
- 3) Die Aufnahme als Angehörige:r zum JRK bedarf der Bestätigung der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband. Die Bestätigung erfolgt durch Ausstellung eines JRK-Ausweises oder durch die Anlegung einer digitalen Personalakte. Eine Verweigerung der Aufnahme muss innerhalb von drei Monaten schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

### 4.3 Beendigung der Zugehörigkeit zum JRK

- 1) Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft JRK endet:
  - für über 16-Jährige auf schriftlichen Wunsch des Angehörigen
  - durch Austritt aus dem DRK,
  - durch Ausschluss aus dem JRK bzw. DRK,
  - mit Vollendung des 27. Lebensjahres



- 2) Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein:e Angehörige:r des JRK über einen Zeitraum von 6 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsebene des Jugendrotkreuzes aktiv tätig ist oder eine gewählte Leitungsfunktion hat.
- 3) Der Austritt aus dem DRK kann gleichzeitig unter Beachtung der jeweiligen Satzung erklärt werden.
- 4) Die Vorstände des jeweiligen DRK-Ortsvereins und die JRK-Leitung des zuständigen Kreisverbandes sind über die Beendigung der Zugehörigkeit bzw. des Austritts zu informieren.

## 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen im JRK

### 5.1 Rechte

- 1) Die Zugehörigkeit zum JRK ist beitragsfrei.
- 2) Angehörige des JRK, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in den JRK-Konferenzen.
- 3) Ein Stimmrecht sollen Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 14 Jahren erhalten. Näheres regelt die jeweilige Satzung.
- 4) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 5) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 6) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 7) Sie haben Anspruch auf Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen nach Beantragung in Textform. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.
- 8) Sie haben Anspruch auf Anlage und Einsicht in die digitale Personalakte und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.
- 9) Sie haben Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises, der ihre Zugehörigkeit zum JRK bestätigt.

### 5.2 Pflichten

- 1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, besteht die Pflicht, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- 3) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen. Näheres regelt die JRK-Ausbildungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

## 6 Deutsches Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V.

### 6.1 Gliederung

- 1) Das JRK ist fester Bestandteil des DRK-Landesverband Saarland e.V. Sein geografischer Tätigkeitsbereich deckt sich mit dem des DRK-Landesverband Saarland e.V.
- 2) Zum Deutschen Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Saarland e.V. gehören:
  - a. Das JRK in den DRK-Kreisverbänden,
  - b. die Angehörigen des JRK in den DRK-Kreisverbänden,
  - c. alle Leitungskräfte und Funktionsträger des JRK, die auf DRK-Landesverbandsebene tätig sind.

### 6.2 Organe und Gremien

#### 6.2.1 Allgemeines

- (1) Die Organe und Gremien sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jede:r anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Stimmenauszählung werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
- (2) Über Beschlüsse und Wahlen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

### 6.2.2 JRK-Landeskonferenz

- 1) Die JRK-Landeskonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a. Der JRK-Landesleitung
  - b. die JRK-Leiter:innen der DRK-Kreisverbände im DRK-Landesverband,
  - c. den gewählten JRK-Delegierten der DRK-Kreisverbände im DRK-Landesverband.
- 2) Mit beratender Stimme gehören der JRK-Landeskonferenz an:
  - a. je einer/m entsendeten Vertreter:in der anderen Gemeinschaften im DRK-Landesverband,
  - b. den Leiter:innen der Arbeitsgruppen des JRK im DRK-Landesverband,
  - c. der/die JRK-Landesreferent:in.
- 3) Als Gäste sind zur JRK-Landeskonferenz einzuladen:
  - a. ein Mitglied des Präsidiums des DRK-Landesverbandes,
  - b. die/der Landesgeschäftsführer:in.
- 4) Die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz können sich vertreten lassen. Im Ausnahmefall kann die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband Vertreter:innen für ihren Kreisverband benennen, falls keine JRK-Kreisleitung vorhanden ist, übernimmt der Kreisvorstand bzw. das Kreispräsidium diese Aufgabe. Vertreter:innen für JRK-Delegierte müssen Angehörige der Gemeinschaft Jugendrotkreuzes sein.
- 5) Die JRK-Landeskonferenz ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Die JRK-Landesleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die JRK-Landeskonferenz auf dem Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- 6) Die JRK-Landeskonferenz wird von der JRK-Leitung im DRK-Landesverband geleitet und findet mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- 7) Die Einladung erfolgt durch die JRK-Leitung im DRK-Landesverband in Textform mit einer Frist von vier Wochen. Die JRK-Leitung im DRK-Landesverband kann zu den Sitzungen Gäste einladen.
- 8) Die Aufgaben der JRK-Landeskonferenz sind insbesondere:
  - a. Beschlüsse zum strategischen Rahmen für die JRK-Arbeit auf Landesverbandsebene,
  - b. Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit auf DRK-Landesverbandsebene,
  - c. Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen sowie kinder- und jugendspezifischen Angelegenheiten im DRK-Landesverband e.V.,
  - d. Festlegung einer Geschäftsordnung für die JRK-Landeskonferenz und der Geschäftsordnung für Wahlen,
  - e. Festlegung des Delegiertenschlüssels für die JRK-Landeskonferenz,
  - f. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz,
  - g. Wahl der JRK-Landesleitung,
  - h. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die JRK-Bundeskonferenz,
  - i. Wahl der Vertreter:innen des JRK in die Gremien des Landesjugendrings.
- 9) Über die Konferenz wird eine Niederschrift erstellt.

### 6.2.3 JRK-Landesleitung

- 1) Die JRK-Landesleitung besteht aus:
  - a. Dem/der JRK-Landesleiter:in,
  - b. Bis zu vier Stellvertreter:innen,
  - c. Dem/der JRK-Landesreferent:in mit beratender Stimme.Die JRK-Landesleitung soll vielfältig besetzt sein.
- 2) Die Aufgaben der JRK-Landesleitung sind insbesondere:
  - a. Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz,
  - b. Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung auf DRK-Landesverbandsebene und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung,
  - c. Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Landeskonferenz,
  - d. Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Landesebene,
  - e. Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf DRK-Kreisverbandsebene; hierzu übt die JRK-Landesleitung eine beratende Tätigkeit in den JRK-Leitungen in den DRK-Kreisverbänden aus und hat das Recht zur Teilnahme an den JRK-Veranstaltungen in den DRK-Kreisverbänden,
  - f. Stimmberechtigte Mitwirkung der/des JRK-Landesleiter:in im DRK-Landespräsidium,
  - g. Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Landesausschüssen der anderen Gemeinschaften,
  - h. Vertretung des saarländischen Jugendrotkreuzes auf DRK-Bundesverbandsebene
  - i. Leitung von JRK-Veranstaltungen auf DRK-Landesverbandsebene,

- j. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

## 7 JRK im DRK-Kreisverband

### 7.1 Gliederung

- 1) Das JRK ist fester Bestandteil des DRK-Kreisverbandes. Sein geografischer Tätigkeitsbereich deckt sich mit dem des DRK-Kreisverbandes.
- 2) Besteht in einem DRK-Kreisverband keine JRK-Kreisleitung soll der Vorstand bzw. das Präsidium eines seiner Mitglieder mit der Interessensvertretung von jungen Menschen im DRK beauftragen.
- 3) Zum JRK im DRK-Kreisverband gehören:
  - a. Das JRK in den DRK-Ortsvereinen
  - b. Die JRK-Schulgemeinschaften
  - c. Alle Leitungskräfte und Funktionsträger:innen des JRK, die auf DRK-Kreisverbandsebene tätig sind.

### 7.2 Organe und Gremien

#### 7.2.1 Allgemeines

- (1) Die Organe und Gremien sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jeder: anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Stimmenauszählung werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
- (2) Über Beschlüsse und Wahlen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

#### 7.2.2 JRK-Kreiskonferenz

- 1) Die JRK-Kreiskonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a. Der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband,
  - b. Die JRK-Leiter:innen der DRK-Ortsvereine im DRK-Kreisverband,
  - c. Den gewählten JRK-Delegierten der DRK-Ortsvereine im DRK-Kreisverband.
- 2) Mit beratender Stimme gehören der JRK-Kreiskonferenz an:
  - a. Je einer/m entsendeten Vertreter:in der anderen Gemeinschaften im DRK-Kreisverband,
  - b. Je einer/m entsendeten Vertreter:in jeder JRK-Schulgemeinschaft im DRK-Kreisverband,
  - c. Den Leiter:innen der Arbeitsgruppen des JRK im DRK-Kreisverband.
- 3) Als Gäste sind zur JRK-Kreiskonferenz einzuladen:
  - a. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. Präsidium des DRK-Kreisverbandes,
  - b. Die/der Kreisgeschäftsführer:in.
- 4) Die Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz können sich vertreten lassen. Im Ausnahmefall kann die JRK-Leitung im DRK Ortsverein Vertreter für ihren Ortsverein benennen, falls keine JRK-Leitung im DRK-Ortsverein vorhanden ist, übernimmt der Vorstand des jeweiligen Ortsvereins diese Aufgabe. Vertreter:innen für JRK-Delegierte müssen Angehörige der Gemeinschaft Jugendrotkreuzes sein.
- 5) Die JRK-Kreiskonferenz ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Die JRK-Kreisleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die JRK-Kreiskonferenz auf dem Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- 6) Die JRK-Kreiskonferenz wird von der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband geleitet und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7) Die Einladung erfolgt durch die JRK-Leitung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband kann zu den Sitzungen Gäste einladen.
- 8) Gibt es keine JRK-Kreisleitung erfolgt die Einladung zur JRK-Kreiskonferenz gemeinsam durch die JRK-Landesleitung und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes. Die Leitung der JRK-Kreiskonferenz übernimmt in diesem Fall ein Mitglied der JRK-Landesleitung.
- 9) Die Aufgaben der JRK-Kreiskonferenz sind insbesondere:
  - a. Beschlüsse zum strategischen Rahmen für die JRK-Arbeit auf DRK-Kreisverbandsebene (z.B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen, Jahresplanung),
  - b. Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit im DRK-Kreisverband,
  - c. Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten im DRK-Kreisverband,
  - d. Beschlüsse zu Schwerpunkten der JRK-Wirtschaftsplanung im DRK-Kreisverband,
  - e. Festlegung einer Geschäftsordnung für die JRK-Kreiskonferenz
  - f. Festlegung des Delegiertenschlüssels für die JRK-Kreiskonferenz,

- g. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung,
  - h. Wahl der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband,
  - i. Wahl der Delegierten für die JRK-Landeskonferenz.
- 10) Über die Konferenz wird eine Niederschrift erstellt.

### 7.2.3 JRK-Leitung im DRK-Kreisverband

- 1) Die JRK-Kreisleitung besteht aus:
- a. Dem/der JRK-Kreisleiter:in,
  - b. Bis zu vier Stellvertreter:innen,
  - c. Einem Mitglied der JRK-Landesleitung mit beratender Stimme. Es unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die Kommunikation zwischen DRK-Kreisverbands- und Landesverbandsebene sicher.
- Die JRK-Kreisleitung soll vielfältig besetzt sein.
- 2) Die Aufgaben der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband sind insbesondere:
- a. Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung,
  - b. Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf DRK- Ortsvereinsebene und in den JRK-Schulgemeinschaften; hierzu hat die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband das Recht zur Teilnahme an den JRK-Veranstaltungen in den DRK-Ortsvereinen,
  - c. Pflege der digitalen Personalakte in Zusammenarbeit mit der DRK-Kreisgeschäftsstelle,
  - d. Stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Leiter:in im DRK-Kreisvorstand,
  - e. Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Kreisausschüssen der anderen Gemeinschaften,
- 3) Gibt es keine JRK-Kreisleitung übernimmt die JRK-Kreisversammlung die Aufgaben der JRK-Leitung oder delegiert diese. Ausgenommen davon ist die Einladung und Leitung der JRK-Kreisversammlung.

### 7.2.4 JRK-Schulgemeinschaften

- 1) JRK-Schulgemeinschaften sind Arbeitsgruppen an Schulen, die sich bestimmten jugendrotkreuzgemäßen Schwerpunktthemen, z.B. Schulsanitätsdienst oder Streitschlichtung, widmen.
- 2) Die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen sind freie Mitarbeitende im JRK. Die Mitgliedschaft in einem DRK-Ortsverein ist anzustreben.
- 3) Die Tätigen in der JRK-Schulgemeinschaften haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des JRK teilzunehmen.
- 4) Die JRK-Schulgemeinschaften werden von einer/einem Kooperationslehrer:in geleitet.
- 5) Aufgabe des/der Kooperationslehrers:in ist insbesondere auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei allen schulischen Aktivitäten der JRK-Schulgemeinschaft.
- 6) Der/die Kooperationslehrer:in ist Ansprechpartner:in für die JRK-Schulgemeinschaft und meldet jährlich die aktuellen Mitglieder an den zuständigen Ansprechpartner:in im Jugendrotkreuz.

## 8 JRK im DRK-Ortsverein

### 8.1 Gliederung

- 1) Das JRK ist fester Bestandteil des DRK-Ortsvereins. Sein geografischer Tätigkeitsbereich deckt sich mit dem des DRK-Ortsvereins.
- 2) Besteht in einem DRK-Ortsverein keine JRK-Gruppe, so hat der Vorsitzende des DRK-Ortsvereins die Aufsichtspflicht über Angehörige des JRK. Mit ihrer Interessensvertretung soll der Vorstand des DRK-Ortsvereins eines seiner Mitglieder beauftragen.
- 3) Zum JRK im DRK-Ortsverein gehören die Mitglieder der JRK-Gruppen sowie die Leitungskräfte und Funktionsträger des JRK im DRK-Ortsverein.

### 8.2 JRK-Gruppe

- 1) Jede JRK-Gruppe wird gebildet aus:
- a. Den Gruppenmitgliedern
  - b. einem oder mehreren Gruppenleiter:innen

Im Bereich eines DRK-Ortsvereins können mehrere JRK-Gruppen gebildet werden, die zusammen das JRK im DRK-Ortsverein bilden. Sind mehrere JRK-Gruppen vorhanden, soll die Aufteilung altersgemäß erfolgen. Über die Bildung weiterer JRK-Gruppen ist die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband und der Vorstand des betreffenden Ortsvereins zu informieren.

- 2) Eine JRK-Gruppe kann aus besonderem Anlass durch die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden DRK-Ortsvereins aufgelöst werden.

### 8.3 Gruppensprecher:innen

- 1) In jeder JRK-Gruppe wird eine Gruppensprecher:in gewählt.
- 2) Gruppensprecher:innen vertreten die Interessen der JRK-Gruppe gegenüber der Gruppenleitung, in der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein und der JRK-Ortskonferenz.
- 3) Die Wahlen der Gruppensprecher:innen erfolgt in der Gruppenstunde. Zur Wahl ist durch die Gruppenleitung gesondert in Textform einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 4) Die Amtszeit des/der Gruppensprecher:in beträgt ein Jahr.

### 8.4 Gruppenleitung

- 1) Gruppenleiter:innen werden auf Antrag der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein durch die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung eingesetzt. Die zuständigen JRK-Leitungen müssen bei der Antragstellung, Einsetzung oder Abberufung von Gruppenleiter:innen die Belange der betroffenen JRK-Gruppe angemessen berücksichtigen. Näheres hierzu regelt die JRK-Landeskonferenz.
- 2) Die Gruppenleitung ist an die Zugehörigkeit zum JRK gebunden.
- 3) Gruppenleiter:innen können von der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband im Einvernehmen mit der JRK-Leitung des DRK-Ortsvereins abberufen werden, wenn die eingesetzte Person ihre Pflichten grob verletzt oder sich aus sonstigen Gründen für die Gruppenleitung als ungeeignet erwiesen hat. Näheres zu den Abberufungsgründen regelt die JRK-Landeskonferenz.
- 4) Die JRK-Kreisleitung kann sich bei der Einsetzung, Ablehnung oder Abberufung der Gruppenleitung als befangen erklären. In diesem Fall übernimmt die JRK-Landesleitung diese Aufgabe. Ist die betroffene Person oder die antragstellende Person Mitglied der JRK-Kreisleitung gilt die JRK-Kreisleitung als befangen.
- 5) Die Einsetzung und Abberufung ist der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein sowie der betroffenen Person in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- 6) Bei Ablehnung der Einsetzung sowie bei Abberufung finden für die Anhörung des Betroffenen, für die Entscheidung, für ihre Zustellung und für die Anfechtung durch Beschwerde bei der nächsthöheren Ebene die Vorschriften von Punkt 12 entsprechende Anwendung.
- 7) Die Gruppenleitung ist neben der eigenen Verantwortung der Gruppenmitglieder mitverantwortlich für
  - a. Das Verhalten der Gruppenmitglieder in der JRK-Arbeit,
  - b. Die Gestaltung der Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen des JRK und
  - c. Die Mitarbeit von Angehörigen des JRK in anderen DRK-Gemeinschaften. Falls JRK-Gruppen in anderen DRK-Gemeinschaften mitarbeiten, behält der/die Gruppenleiter:in die Leitung der Gruppe. Satzungsgemäße Weisungen der jeweiligen DRK-Führungskraft sind zu befolgen.
- 8) Die Gruppenleitung ist aufgrund ihrer Aufsichtspflicht dafür verantwortlich, dass weder durch Begehen einer unzulässigen noch durch Unterlassen einer gebotenen Handlung die ihm anvertrauten jungen Menschen geschädigt oder gefährdet werden, oder durch sie Dritten Schaden zugefügt wird.
- 9) Bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der üblichen Gruppenarbeit, wie z.B. Fahrten und größeren Wanderungen, sind die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein und die Personensorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vorher zu informieren. Die verantwortlichen Personen sind zu benennen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen.
- 10) Die Gruppenleiter:innen sind verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Näheres ist der JRK-Ausbildungsordnung zu entnehmen. Die JRK-Landeskonferenz kann weitere regelmäßig von Gruppenleiter:innen zu erbringende Nachweise beschließen.

### 8.5 Organe und Gremien

#### 8.5.1 Allgemeines

- (3) Die Organe und Gremien sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Stimmauszählung werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
- (4) Über Beschlüsse und Wahlen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

#### 8.5.2 JRK-Ortskonferenz

- 1) Die JRK-Ortskonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - a. Allen Angehörigen des JRK im DRK-Ortsverein,
- 2) Mit beratender Stimme gehören der JRK-Ortskonferenz an:
  - a. Jeweils einem/r entsendeten Vertreter:in der anderen Gemeinschaften,
  - b. Ein Mitglied der JRK-Kreisleitung.

- 3) Als Gäste sind zur JRK-Ortskonferenz einzuladen:
  - a. Ein Mitglied des Vorstandes des DRK-Ortsvereins.
- 4) Die JRK-Ortskonferenz ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein kann jedoch nach ihrem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die JRK-Ortskonferenz auf dem Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- 5) Die JRK-Ortskonferenz wird von der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein geleitet und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 6) Die Einladung erfolgt durch die JRK-Leitung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein kann zu den Sitzungen Gäste einladen.
- 7) Gibt es keine JRK-Leitung erfolgt die Einladung zur JRK-Ortskonferenz gemeinsam durch die JRK-Kreisleitung und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des DRK-Ortsvereins. Die Leitung der JRK-Ortskonferenz übernimmt in diesem Fall ein Mitglied der JRK-Kreisleitung.
- 8) Die Aufgaben der JRK-Ortskonferenz sind insbesondere:
  - a. grundsätzliche Entscheidungen zu Aktivitäten und Vorhaben des JRK im DRK-Ortsverein,
  - b. Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel,
  - c. Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung im DRK-Ortsverein,
  - d. Festlegung einer Geschäftsordnung für die JRK-Ortskonferenz,
  - e. Wahl der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein,
  - f. Wahl der Delegierten des JRK im DRK-Ortsverein für die JRK-Kreiskonferenz,
- 9) Über die Konferenz wird eine Niederschrift erstellt.

### 8.5.3 JRK-Leitung im DRK-Ortsverein

- 1) Der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein gehören an:
  - a. Der/die JRK-Leiter:in im DRK-Ortsverein
  - b. höchstens vier Stellvertreter:innen.
  - c. die gewählten Gruppensprecher:innenDie JRK-Leitung soll vielfältig besetzt sein.
- 2) Die Aufgaben der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein sind insbesondere:
  - a. Koordination der JRK-Arbeit im DRK-Ortsverein,
  - b. Vertretung des JRK im Vorstand und anderen Gremien des DRK-Ortsvereins und nach außen,
  - c. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften im DRK-Ortsverein,
  - d. Durchführung der Beschlüsse der JRK-Ortskonferenz,
  - e. Bericht über die JRK-Arbeit an die JRK-Ortskonferenz,
  - f. Beantragung der JRK-Ausweise und der digitalen Personalakte bei der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband,
  - g. Information der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband und dem Vorstand des DRK-Ortsvereins bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der üblichen Gruppenarbeit.
  - h. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

## 9 Wahlen

### 9.1 Allgemeines

- 1) Leitungskräfte und Funktionsträger:innen werden in einer JRK-Konferenz nach den Punkten 6.2.1 und 6.2.2 oder 7.2.1 und 7.2.2 oder 8.5.1 und 8.5.2 gewählt. Gruppensprecher:innen nach Punkt 8.3 werden in einer Gruppenstunde gewählt.
- 2) Die Wahl von Leitungskräften und Funktionsträgern finden in geheimen und getrennten Wahlgängen statt.
- 3) Wahlberechtigt sind Angehörige des JRK bzw. gewählte Delegierte, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die jeweilige JRK-Leitung ist in ihrer Leitungsfunktion bei den Wahlen nicht stimmberechtigt.
- 5) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten ist auch vor Ablauf der Amtsperiode für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- 6) Der gesamte Wahlvorgang wird von einer/einem Wahlleiter:in geleitet, die/der von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird.
- 7) Zu den Wahlen ist der Vorstand der jeweiligen Ebene und die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene in Textform einzuladen. Zu den Wahlen der Gruppensprecher:innen ist die JRK-Leitung im DRK-Ortsverein einzuladen.
- 8) Wahlen von Leitungskräften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene. Wahlprotokolle sind jeweils vorzulegen. Eine Verweigerung der Bestätigung muss innerhalb eines Monats schriftlich und begründet mitgeteilt werden.
- 9) Näheres zum Verfahren bei Wahlen regelt die von der JRK-Landeskonferenz beschlossene Geschäftsordnung für Wahlen.

## 9.2 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines Wahlleiters bei der JRK-Konferenz der jeweiligen Ebene oder durch Rücktritt.
- 2) Die Amtszeit der JRK-Leitung ist angelehnt an die Amtszeit des ehrenamtlichen Vorstands oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene.
- 3) Für Delegierte beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- 4) Bei Nachwahlen richtet sich die Amtszeit der Nachgewählten nach der der ausgeschiedenen Person.
- 5) Sollte nach der Amtszeit keine JRK-Konferenz mit Neuwahlen einberufen werden oder kein/e Nachfolger:in gewählt werden, können die JRK-Leitung der nächsthöheren Ebene und der/die DRK-Vorsitzende der jeweiligen Ebene eine Konferenz einberufen. Sollte dabei kein/e Nachfolger:in gewählt werden, bleibt das Amt bis zur Neuwahl unbesetzt.

## 10 Mittelverwendung

- 1) Das JRK der jeweiligen Ebene verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich.
- 2) Die dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel werden auf einem eigenen von den übrigen Aktivitäten des DRK-Verbandes der jeweiligen Ebene abgegrenztem Buchungskonto bzw. mit eigener Kostenstelle geführt. Dieses Buchungskonto bzw. Kostenstelle unterliegt der Überwachung des/der Schatzmeisters:in und des/der Vorsitzenden des DRK-Verbandes.
- 3) Für den Fall des Bestehens einer Barkasse des JRK im DRK-Ortsverein gilt:  
Die Kassenführung obliegt der/dem JRK-Leiter:in. Verfügungsberechtigt sind
  - JRK-Leiter:inund
  - Vorsitzende:r des jeweiligen DRK-Verbandes. Im Verhinderungsfall sind es die jeweiligen Stellvertreter:innen.Sollte eine der Personen minderjährig sein, hat diese nur gemeinschaftlich mit einer der anderen Personen Zugriff, diese muss volljährig sein.  
Die Prüfung der JRK-Kasse erfolgt im Rahmen der Prüfung der Kasse des jeweiligen DRK-Verbandes.
- 4) Grundsätzlich gilt, dass der Vorstand des DRK-Verbandes der jeweiligen Ebene die Mittelverwendung so regeln soll, dass dem JRK die eigenverantwortliche Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel effektiv ermöglicht wird.
- 5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Saarland.

## 11 Anerkennung

- 1) Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- 2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Die Zeiten der Zugehörigkeit zum JRK sind bei Zeitauszeichnungen gemäß der Auszeichnungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes zu berücksichtigen.

## 12 Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren gilt in ihrer jeweiligen Fassung und ergänzt diese Ordnung.

## 13 Geschäftsstellen

### 13.1 Allgemeines

- 1) Das JRK wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständige DRK-Geschäftsstelle und den Ehrenamtskoordinator:innen der jeweiligen Ebene unterstützt.
- 2) Die Kreisgeschäftsstellen sind unter anderem zuständig für die Mitgliederverwaltung und Unterstützung bei der Mitgliederwerbung für die JRK-Gruppen in den DRK-Ortsvereinen und die JRK-Schulgemeinschaften im Kreisverband.

### 13.2 Landesgeschäftsstelle

- 1) Die JRK-Landesgeschäftsstelle gewährleistet die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Landesleitung.
- 2) Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Kreisverbänden und den übrigen DRK-Geschäftsfeldern.
- 4) Die JRK-Landesgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der JRK-Landesleitung die Außenvertretung des JRK auf Landesebene sicher und leistet Zuarbeit zur strategischen Entwicklung des Verbandes.
- 5) Das JRK wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die DRK-Landesgeschäftsstelle unterstützt.



#### 14 Geschäftsordnungen und Inkrafttreten

- 1) Die von der JRK-Landeskonferenz beschlossene Geschäftsordnung regelt nähere Einzelheiten zum Verfahren in Gremien und Organen der Landesebene.
- 2) Diese Ordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Saarland vom 06.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Saarland vom 19.11.2011 aufgehoben.